

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	10.09.2008	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	26.08.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ausstattung der Querungshilfe an der Friedrichsdorfer Straße im Kreuzungsbereich Breipohls Hof mit einem Fußgängerüberweg

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Senne, 17.06.2004, TOP 7, USTA 22.06.2004, TOP 18, Drucksache 2004/8787
BV Senne, 10.04.2008, TOP 10, USTA 15.04.2008, TOP 15, Drucksache 2009/5021

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Aufgrund des Beschlusses des USTA vom 15.04.2008 wurde die Ausstattung der geplanten Querungshilfe mit einem Fußgängerüberweg geprüft und das Anhörungsverfahren mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger durchgeführt. Eine verkehrliche Notwendigkeit für die Ausstattung mit einem Zebrastreifen besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Die Straßenverkehrsbehörde hat bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen die gesetzliche Regelung des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten. Danach dürfen Verkehrszeichen- und einrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist.

Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung müssen sowohl örtliche als auch verkehrliche Voraussetzungen für die Anlage von Fußgängerüberwegen erfüllt sein. Weiterhin sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) zu beachten.

Die Anordnung eines Zebrastreifens setzt voraus, dass der Fußgängerverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt und in entsprechender Stärke stattfindet. Die R-FGÜ 2001 gehen davon aus, dass die Anlage eines Fußgängerüberweges dann möglich ist, wenn in der Spitzenstunde eines Werktages mit durchschnittlichem Verkehr mindestens 50 Fußgänger an der betreffenden Stelle queren. Nach Beobachtungen der Fußgängerquerungen an einem Werktag im Bereich der geplanten Querungshilfe wurden in einem Zeitraum von einer Stunde keine Fußgängerquerungen, sondern nur zwei Querungen von Radfahrern verzeichnet. Dieser Wert liegt deutlich unter dem in den Empfehlungen geforderten Mindestwert. Ferner ergaben die Beobachtungen immer ausreichende Lücken im Verkehrsfluss, die von Fußgängern gefahrlos und ohne unzumutbar lange Wartezeiten zur Querung genutzt werden können. Die Auswertung der aktuellen polizeilichen Unfalldaten war unauffällig. Insbesondere sind keine Unfälle im Zusammenhang mit Fußgängerquerungen bekannt.

Die Sichtverhältnisse im Bereich der Querungsstelle sind für alle Verkehrsteilnehmer

ausgezeichnet. Der Straßenverlauf ist gerade, so dass die geplante Querungshilfe weithin sichtbar ist. Sie bewirkt bereits frühzeitig eine Reduzierung der Geschwindigkeit vor der Querungsstelle und direkt im Kreuzungsbereich.

Im Hinblick auf die beobachtete Quersituation, das geringe Fußgängeraufkommen und die örtlichen Gegebenheiten lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine verkehrliche Notwendigkeit zur Ausstattung der Querungshilfe mit einem Zebrastreifen an der Friedrichsdorfer Straße im Bereich Breipohls Hof nicht begründen.

Inwieweit sich nach dem Ende der Schulferien und Fertigstellung der Bushaltestellen sowie der Querungshilfe das Fußgängeraufkommen und die Querungen, insbesondere durch das Neubaugebiet Breipohls Hof erhöhen wird, bleibt abzuwarten. Die dortige Entwicklung wird von der Straßenverkehrsbehörde weiter beobachtet werden. Um bei einer wesentlich geänderten Verkehrssituation nachträglich einen Fußgängerüberweg anlegen zu können, werden die technischen Voraussetzungen für die vorgeschriebene Beleuchtung bereits mit Errichtung der Querungshilfe geschaffen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss

